

Bundesgesetzblatt

861

Teil II

Z 1998 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juni 1975	Nr. 37
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Kapitalhilfe	861
28. 4. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französischen Filmbeziehungen	864
30. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens	868
2. 5. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Kapitalhilfe	868
5. 5. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe	870
15. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	872

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kolumbien
über Kapitalhilfe**

Vom 16. April 1975

In Bogotá, Kolumbien, ist durch Notenwechsel vom 13. Februar/7. März 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien eine Vereinbarung über Kapitalhilfe getroffen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nummer 3

am 7. März 1975

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. April 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Wi 444/07
Nr. 43/75

Bogotá, den 13. Februar 1975

Herr Minister,

Ich beehre mich, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die Note Ihrer Regierung vom 7. Juni 1973 und das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 14. Juni 1972 über Kapitalhilfe folgende Vereinbarung über den Ausbau der Stromversorgung der Insel San Andrés vorzuschlagen:

1. Die gemäß dem eingangs erwähnten Abkommen vom 14. Juni 1972 (unter Einbeziehung der Restmittel aus den Regierungsabkommen vom 11. Juni 1965 und 27. Januar 1970) bereitgestellten Mittel über insgesamt 58,5 Millionen Deutsche Mark sind nicht in voller Höhe zur Finanzierung von Projektvorhaben verwendet worden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht, und zwar im Einvernehmen mit der Regierung der Republik Kolumbien, dem Instituto Colombiano de Energía Eléctrica (ICEL) zur Durchleitung an die Electricadora de San Andrés y Providencia S.A. (ELECTROSAN), für den geplanten Ausbau der Stromversorgung der Insel San Andrés einen Kapitalhilfebetrag bis zu 13 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des eingangs erwähnten Abkommens vom 14. Juni 1972 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufzunehmen.
2. Im übrigen gelten die Artikel 2, 3, 4, 6 und 7 (Berlin-Klausel) des eingangs erwähnten Abkommens vom 14. Juni 1972 auch für diese Vereinbarung.
3. Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Robert von Förster

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Republik Kolumbien
Herrn Doktor Indalecio Liévano Aguirre
B o g o t á D.E.

(Übersetzung)

Bogotá, D.E., 7 de marzo de 1975

Bogotá, D.E., 7. März 1975

Señor Embajador:

Tengo el honor de acusar recibo de Vuestra atenta Nota No. 43/75 de fecha 13 de febrero pasado, que a la letra dice:

“Tengo el honor de proponer a Vuestra Excelencia en nombre del Gobierno de la República Federal de Alemania, con referencia a la Nota de su Gobierno de 7 de junio de 1973 y al Convenio sobre Ayuda Financiera concertado entre nuestros dos Gobiernos el 14 de junio de 1972, el siguiente Acuerdo sobre la ampliación del potencial eléctrico y redes de distribución de la isla de San Andrés.

1. Los fondos puestos a disposición con arreglo al arriba mencionado Convenio de 14 de junio de 1972 (incluido los fondos restantes del Convenio de 11 de junio de 1965 y 27 de enero de 1970) por un total de 58,5 millones de DM no han sido agotados en la financiación de proyectos. El Gobierno de la República Federal de Alemania, de acuerdo con el Gobierno de la República de Colombia, otorga al Instituto Colombiano de Energía Eléctrica (ICEL) por ser subrogado a la Electricidad de San Andrés y Providencia, S.A. (ELECTROSAN), para la planeada ampliación del potencial eléctrico y redes de distribución de la isla de San Andrés, la posibilidad de contratar con el Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt del Meno, una suma de ayuda de capital de hasta 13 millones de Deutsche Mark, con cargo al arriba mencionado Convenio de 14 de junio de 1972.
2. Por lo demás se aplicarán también al presente Acuerdo los artículos 2, 3, 4, 6 y 7 (cláusula de Berlín) del arriba mencionado Convenio de 14 de junio de 1972.
3. En caso de que el Gobierno de la República de Colombia se declare conforme con las propuestas contenidas en los párrafos 1 y 2, esta Nota y la Nota de respuesta de Vuestra Excelencia en la que conste la conformidad de su Gobierno constituirán un Acuerdo entre nuestros dos Gobiernos que entrará en vigor en la fecha de su Nota de respuesta.”

En relación con las propuestas contenidas en los párrafos 1 y 2 de la citada nota, tengo el agrado de expresar mi conformidad, a nombre del Gobierno Nacional, por la efectiva ayuda de capital — que servirá para coadyuvar en el desarrollo de la isla de San Andrés.

Hago propicia esta ocasión para reiterar a Vuestra Excelencia, los sentimientos de mi más alta y distinguida consideración.

Dr. Indalecio Lievano Aguirre
Ministro de Relaciones Exteriores

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note Nr. 43/75 vom 13. Februar dieses Jahres zu bestätigen, die wörtlich besagt:

„Ich beehre mich, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die Note Ihrer Regierung vom 7. Juni 1973 und das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 14. Juni 1972 über Kapitalhilfe folgende Vereinbarung über den Ausbau der Stromversorgung der Insel San Andrés vorzuschlagen:

1. Die gemäß dem eingangs erwähnten Abkommen vom 14. Juni 1972 (unter Einbeziehung der Restmittel aus den Regierungsabkommen vom 11. Juni 1965 und 27. Januar 1970) bereitgestellten Mittel über insgesamt 58,5 Millionen Deutsche Mark sind nicht in voller Höhe zur Finanzierung von Projektvorhaben verwendet worden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht, und zwar im Einvernehmen mit der Regierung der Republik Kolumbien, dem Instituto Colombiano de Energía Eléctrica (ICEL) zur Durchleitung an die Electricidad de San Andrés y Providencia S.A. (ELECTROSAN), für den geplanten Ausbau der Stromversorgung der Insel San Andrés einen Kapitalhilfebetrag bis zu 13 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des eingangs erwähnten Abkommens vom 14. Juni 1972 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufzunehmen.
2. Im übrigen gelten die Artikel 2, 3, 4, 6 und 7 (Berlin-Klausel) des eingangs erwähnten Abkommens vom 14. Juni 1972 auch für diese Vereinbarung.
3. Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.“

Was die in Abschnitt 1 und 2 der zitierten Note erwähnten Vorschläge angeht, freue ich mich, im Namen der nationalen Regierung mein Einverständnis zu geben für die wirksame Kapitalhilfe, die mithelfen wird bei der Entwicklung der Insel San Andrés.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihre Exzellenz meiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Dr. Indalecio Lievano Aguirre
Außenminister

Excelentísimo señor
Dr. Robert von Förster
Embajador de la República Federal de Alemania
La Ciudad.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die deutsch-französischen Filmbeziehungen**

Vom 28. April 1975

In Paris ist am 5. Dezember 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französischen Filmbeziehungen unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 16 Abs. 1

am 26. Januar 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. April 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. von Beauvais

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die deutsch-französischen Filmbeziehungen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Französischen Republik

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit im Bereich des Films weiterzuentwickeln,

in dem Wunsche, die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

A — Gemeinschaftsproduktion

Artikel 1

(1) Die in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filme, die unter dieses Abkommen fallen, werden nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht als nationale Filme angesehen.

(2) Ihnen stehen von Rechts wegen in jedem der beiden Staaten die sich auf Grund der geltenden oder noch zu erlassenden Vorschriften ergebenden Vergünstigungen zu. Diese Vergünstigungen werden in der Bundesrepublik Deutschland nur dem Produzenten gewährt, der in diesem Staat seinen Wohnsitz oder Sitz hat, und in Frankreich nur dem Produzenten, der Angehöriger dieses Staates ist.

(3) Die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion zwischen Produzenten beider Staaten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden nach gegenseitiger Konsultation:

in der Bundesrepublik Deutschland:
des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft

in Frankreich:
des Centre National de la Cinématographie.

Artikel 2

Die für eine Gemeinschaftsproduktion von Filmen vorgesehenen Vergünstigungen können nur Produzenten gewährt werden, die über eine gute technische und finanzielle Organisation sowie über entsprechende Berufserfahrung verfügen.

Artikel 3

Programmfüllende Filme haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten setzt sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammen. Die künstlerische und technische Beteiligung soll in jedem Staat grundsätzlich den finanziellen Beiträgen entsprechen.

2. Die Beteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten des Films beträgt mindestens 30 v. H.

Artikel 4

(1) Die Filme müssen von Regisseuren, Technikern und Künstlern hergestellt werden, die, was die Bundesrepublik Deutschland anbetrifft, deutsche Staatsangehörige sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören; in Frankreich müssen obengenannte Personen die französische Staatsangehörigkeit besitzen oder in Frankreich bevorrechtigte Personen sein.

(2) Die künstlerische und technische Beteiligung muß darin bestehen, daß mindestens ein Drehbuchautor oder Dialogbearbeiter, ein Techniker sowie vorzugsweise ein Darsteller in einer Hauptrolle und ein Darsteller in einer Mittelrolle oder gegebenenfalls zwei Darsteller in wichtigen Rollen mitwirken, die Angehörige des Staates der finanziellen Minderheitsbeteiligung sind; für den Begriff der Staatsangehörigkeit ist Absatz 1 maßgebend.

(3) Die Mitwirkung von Darstellern, die Angehörige eines dritten Staates sind, kann ausnahmsweise im Einvernehmen der zuständigen Behörden beider Staaten zugelassen werden, soweit dies vom Drehbuch her erforderlich ist.

(4) Atelieraufnahmen, Vertonung und Entwicklung müssen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien durchgeführt werden.

(5) Atelieraufnahmen sollen vorzugsweise im Staat des Mehrheitsproduzenten gedreht werden.

(6) Außenaufnahmen, Originalaufnahmen oder Aufnahmen in Behelfsbauten in einem dritten Staat sind zulässig, wenn es der Handlungsablauf des Films oder die technischen Voraussetzungen für seine Herstellung erfordern.

(7) Der Gemeinschaftsfilm muß eine deutsche Original- oder Synchronfassung sowie eine französische Original- oder Synchronfassung haben. Wenn es das Drehbuch erfordert, können diese Fassungen Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten.

Artikel 5

(1) Jeder Gemeinschaftsproduzent ist Miteigentümer eines Originalnegativs (Bild und Ton) unabhängig von dem Ort, an dem das Negativ aufbewahrt wird. Jeder Gemeinschaftsproduzent hat Anspruch auf ein Internegativ in seiner eigenen Sprache. Das Ziehen eines Internegativs für eine dritte Sprache bedarf der Zustimmung beider Gemeinschaftsproduzenten.

(2) Das Negativ wird in einer Kopieranstalt des Staates der Mehrheitsbeteiligung entwickelt; desgleichen werden die zur dortigen Auswertung erforderlichen Kopien in diesem Staat gezogen. Die Kopien, die zur Auswertung im Staat der Minderheitsbeteiligung benötigt werden, werden in einer Kopieranstalt dieses Staates gezogen. Jeder Gemeinschaftsproduzent hat das Recht, die für seinen Markt notwendigen Kopien ziehen zu lassen.

(3) Von diesem Grundsatz darf nur aus technischen Gründen oder aus Gründen der Gegenseitigkeit abgewichen werden.

Artikel 6

(1) Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten.

(2) Vorbehaltlich der Genehmigung der Behörden der beiden Staaten können die Einnahmen oder die Auswertungsgebiete oder beides aufgeteilt werden.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, übernimmt der Mehrheitsproduzent die Ausfuhr der in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filme. Sollten Schwierigkeiten in einem bestimmten Staat auftreten, so übernimmt die Ausfuhr der Gemeinschaftsproduzent, der über die besten Ausfuhrmöglichkeiten in diesen Staat verfügt. Jeder von einem Gemeinschaftsproduzenten geschlossene Ausfuhrvertrag bedarf der Zustimmung seines Mitproduzenten unter Beachtung der im Gemeinschaftsproduktionsvertrag festgelegten Bedingungen und Fristen.

Artikel 7

(1) Titelvorspann, Reklamevorspann und Werbematerial der Gemeinschaftsfilme müssen den Hinweis enthalten, daß es sich um eine Gemeinschaftsproduktion zwischen Produzenten der beiden Staaten handelt.

(2) Die Vorführung der Gemeinschaftsfilme auf Filmfestspielen erfolgt im Namen des Staates, dem der Mehrheitsproduzent angehört, sofern die Gemeinschaftsproduzenten nicht eine andere — in Frankreich von den zuständigen Behörden zu genehmigende — Vereinbarung getroffen haben.

Artikel 8

(1) Die Behörden der beiden Staaten genehmigen im Rahmen dieses Abkommens die Gemeinschaftsproduktion von Filmen zwischen Produzenten der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik sowie Produzenten aus Staaten, mit welchen der eine oder der andere Staat Abkommen über Gemeinschaftsproduktionen geschlossen hat; hierbei müssen die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 und des Artikels 4 erfüllt sein.

(2) Die finanzielle Beteiligung eines Minderheitsproduzenten an einem nach Absatz 1 hergestellten Gemeinschaftsfilm kann sich auf 20 v. H. ermäßigen, wenn die Gesamtproduktionskosten zwei Millionen Deutsche Mark übersteigen.

(3) Der technische und künstlerische Beitrag muß in der Mitwirkung mindestens eines Autors oder eines qualifizierten Technikers und der Mitwirkung vorzugsweise eines Darstellers in einer Hauptrolle oder gegebenenfalls eines Darstellers in einer wichtigen Rolle bestehen.

Artikel 9

(1) Die Gemeinschaftsproduktion von Kurzfilmen kann von den zuständigen Behörden der beiden Staaten nach einer Überprüfung jedes Einzelprojektes zugelassen werden.

(2) Diese Filme müssen im Rahmen einer finanziell ausgeglichenen zweiseitigen Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden. Es muß die Mitwirkung eines künstlerischen Mitarbeiters (Regisseur oder Kameramann) aus jedem der beiden Staaten sichergestellt sein.

Artikel 10

Für Reisen und Aufenthalte der künstlerischen und technischen Mitarbeiter an einer Gemeinschaftsproduktion sowie für die Einfuhr des für die Herstellung und Auswertung notwendigen Filmmaterials (Filmrollen, technisches Material, Kostüme, Dekorationsmaterial, Werbematerial) wird jegliche Erleichterung gewährt.

Artikel 11

Der Antrag auf Genehmigung einer Gemeinschaftsproduktion ist unter Berücksichtigung der in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen Durchführungsbestimmungen bei den jeweils zuständigen Behörden der beiden Staaten zu stellen.

Artikel 12

(1) Die zuständigen Behörden beider Staaten unterrichten sich über alle Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung, Ablehnung, Änderung oder Rücknahme von Gemeinschaftsproduktionsgenehmigungen.

(2) Vor Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Gemeinschaftsproduktionsgenehmigung müssen sich die zuständigen Behörden beider Staaten konsultieren.

B — Filmaustausch

Artikel 13

(1) Vorbehaltlich der zur Zeit geltenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften unterliegen Ausfuhr, Einfuhr und Auswertung nationaler Filme in beiden Staaten keinerlei Beschränkung.

(2) Für jeden Film, der aus einem der beiden Staaten in den anderen eingeführt wird, ist ein Ursprungszeugnis vorzulegen, das in der Bundesrepublik Deutschland von dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, in Frankreich vom Centre National de la Cinématographie ausgestellt wird.

C — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14

(1) Es wird eine Gemischte Kommission gebildet, die sich aus Vertretern der zuständigen Ministerien sowie aus Sachverständigen der entsprechenden Behörden und

Berufsgruppen zusammensetzt; sie hat die Aufgabe, die Anwendung dieses Abkommens zu überprüfen, zu erleichtern und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen.

(2) Während der Laufzeit dieses Abkommens tritt die Kommission einmal jährlich abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Französischen Republik zusammen; sie kann ferner auf Antrag einer der Vertragsparteien einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen der für die Filmwirtschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 15

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 16

(1) Die beiden Regierungen notifizieren sich gegenseitig ihre Zustimmung zu diesem Abkommen; das Abkommen tritt 30 Tage nach der letzten diesbezüglichen Notifikation in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Abkommen vom 22. April 1965 in Kraft.

(2) Das Abkommen wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen, vom Tage seines Inkrafttretens an gerechnet; es verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Vertreter der beiden Regierungen dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Paris am 5. Dezember 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Sigismund Freiherr v. Braun
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung
der Französischen Republik
Bernard Destremau
Secrétaire d'État auprès
du Ministre des Affaires Étrangères

Anlage
zu dem Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die deutsch-französischen Filmbeziehungen

Durchführungsbestimmungen

Anträge auf Inanspruchnahme der Vergünstigungen aus dem Abkommen über die deutsch-französischen Filmbeziehungen müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Dreharbeiten des Films bei den zuständigen Behörden beider Staaten gestellt werden.

Die im Staat des Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde übermittelt der im Staat des Minderheitsproduzenten zuständigen Behörde eine Ausfertigung der Antragsunterlagen und teilt ihr gegebenenfalls spätestens 2 Wochen vor Beginn der Dreharbeiten mit, welche Gründe der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen könnten.

Den Genehmigungsanträgen sind Unterlagen in der jeweiligen Sprache der zuständigen Behörde beizufügen. Diese Unterlagen bestehen aus:

- I — einer ausführlichen Inhaltsbeschreibung von 60—80 Seiten;
- II — einem Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Verfilmungsrechte oder eine entsprechende Option;

III — vier Ausfertigungen des Gemeinschaftsproduktionsvertrages, der einen Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Behörden beider Staaten enthalten muß. Es sind darin die Höhe der finanziellen Beiträge der Gemeinschaftsproduzenten und die Aufteilung der Einnahmen und Märkte anzugeben;

IV — einem detaillierten Kostenvoranschlag und dem Finanzierungsplan;

V — einer Aufstellung des technischen und künstlerischen Personals unter Angabe der Staatsangehörigkeit;

VI — einem Drehplan mit Angabe der Aufnahmedauer (sowohl für Atelier- als auch für Außenaufnahmen) in Wochen sowie der Aufnahmeorte.

Die zuständigen Behörden beider Staaten können ferner alle für erforderlich gehaltenen zusätzlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern. Szeneneinteilung und Dialoge des Films hat der Gemeinschaftsproduzent der zuständigen Behörde seines Staates spätestens eine Woche vor Beginn der Dreharbeiten bekanntzugeben.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens
Vom 30. April 1975

Das Internationale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 947) ist nach seinem Artikel XIV für die

Deutsche Demokratische
Republik am 4. Dezember 1974
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. März 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 441).

Bonn, den 30. April 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dr. Morgenstern

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal
über Kapitalhilfe

Vom 2. Mai 1975

In Dakar ist am 17. März 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 17. März 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Mai 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Senegal

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Senegal beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Senegal, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Erstellung einer Durchführbarkeitsstudie zur Erschließung der Eisenerze bei Falémé“, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sechs Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Senegal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Senegal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Senegal überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Leistungen und Lieferungen die Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Senegal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dakar am 17. März 1975 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
A. Török

Für die Regierung
der Republik Senegal
Babacar

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Kapitalhilfe**

Vom 5. Mai 1975

In Dar es Salaam ist am 20. Februar 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 20. Februar 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Mai 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Tansania beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für den Bezug von Waren zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und damit zusammenhängenden Leistungen ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zehn Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 30. November 1974 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maß-

nahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 20. Februar 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
B. v. Müllenheim

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
C. D. M s u y a

Liste der Waren, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 20. Februar 1975 bis zur Höhe von 10 Mio DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate
- Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
- Ersatz- und Zubehörteile aller Art
- Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere
 - a) Düngemittel
 - b) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

c) Arzneimittel

— Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Vereinigten Republik Tansania von Bedeutung sind.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

Vom 15. Mai 1975

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für

Dahome am 14. März 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. August 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 1179).

Bonn, den 15. Mai 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich — 40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.